

## **Feuerschutzreglement der**

**Politischen Gemeinden Hefenhofen und Sommeri**

**vom 01.01.2023**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>S. 3</b>
<b>II.</b>	<b>Feuerschutzkommission</b>	<b>S. 3</b>
<b>III.</b>	<b>Feuerschutzbeauftragter</b>	<b>S. 4</b>
<b>IV.</b>	<b>Feuerwehr</b>	<b>S. 5</b>
	<b>A. Aufgaben / Organisation</b>	<b>S. 5</b>
	<b>B. Feuerwehrpflicht</b>	<b>S. 6</b>
	<b>C. Dienstpflicht</b>	<b>S. 6</b>
	<b>D. Kosten / Disziplinarstrafen / Rechtsmittel</b>	<b>S. 7</b>
<b>V.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>S. 8</b>

### Geschlechterneutralität

Die männliche Sprachform für Amts- und Funktionsbezeichnungen gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz FSG vom 11. September 2019 (Feuerschutzgesetz, FSG; RB 708.1), in Kraft gesetzt auf den 01.01.2021, erlassen die Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinden Hefenhofen und Sommeri folgendes Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<b>Art. 1</b>	<sup>1</sup> Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in den Politischen Gemeinden Hefenhofen und Sommeri fest.
Zweck	<b>Art. 2</b>	<sup>1</sup> Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Umwelt zu schützen.  <sup>2</sup> Die Gemeinde führt zu diesem Zweck eine Feuerwehr und setzt einen Feuerschutzbeauftragten ein.
Grundsatz	<b>Art. 3</b>	<sup>1</sup> Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.  <sup>2</sup> Die Aufgaben der Feuerwehr kann die Gemeinde an einen mit anderen Gemeinden geführten Feuerwehrverbund übertragen.
Aufsicht	<b>Art. 4</b>	<sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt den Feuerschutz. Er setzt für bestimmte Aufgaben eine Feuerschutzkommission ein.  <sup>2</sup> Besteht mit anderen Gemeinden ein Feuerwehrverbund, wählen die Gemeinderäte der Vertragsparteien innerhalb des Verbundes eine gemeinsame Feuerschutzkommission.
Organe	<b>Art. 5</b>	<sup>1</sup> Organe des Feuerschutzes sind: 1. die Feuerschutzkommission 2. der Feuerschutzbeauftragte 3. die Feuerwehr

## II. Feuerschutzkommission

Grundsatz	<b>Art. 6</b>	<sup>1</sup> Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat oder bei Bestehen eines Feuerwehrverbundes von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden auf die Amtsdauer der Gemeindebehörde gewählt.  <sup>2</sup> Die Feuerschutzkommission besteht in der Regel aus: 1. einem Mitglied des Gemeinderates (als Präsident) 2. dem Feuerwehrkommandanten 3. dem stellvertretenden Feuerwehrkommandanten 4. einem weiteren Offizier oder Chargierten 5. dem Feuerschutzbeauftragten 6. das Sekretariat wird auf der Gemeindeganzlei geführt  <sup>3</sup> Es dürfen jederzeit weitere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden  <sup>4</sup> Protokollführer ist der Gemeindeganzschreiber mit beratender Stimme. Das Sekretariat wird auf der Gemeindeganzlei geführt.
Gemeinsame Feuerschutzkommission	<b>Art. 7</b>	<sup>1</sup> Besteht ein Feuerwehrverbund mit einer anderen Politischen Gemeinde wird eine gemeinsame Feuerschutzkommission durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden im Verbund gewählt. Diese besteht aus 1. je zwei Mitgliedern der Gemeinderäte der Verbundsgemeinden 2. dem Feuerwehrkommandanten 3. dem stellvertretenden Feuerwehrkommandanten

4. einem weiteren Offizier oder Chargierten
5. den Feuerschutzbeauftragten der Verbundsgemeinden mit beratenden Stimmen
6. den Gemeindegeschreibern der Verbundsgemeinden mit beratenden Stimmen.

<sup>2</sup> Es dürfen jederzeit Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.

<sup>3</sup> Das Sekretariat wird auf der Gemeindekanzlei der rechnungsführenden Gemeinde innerhalb des Feuerwehrverbandes geführt. Die rechnungsführende Gemeinde ist durch die Gemeinderäte der Verbundsgemeinden zu bestimmen.

Aufgaben,  
Kompetenzen

- Art. 8** <sup>1</sup> Die Feuerschutzkommission vollzieht die im Feuerschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben und beaufsichtigt die übrigen Organe des Feuerschutzes. Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben und Kompetenzen:
1. Unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr
  2. Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen und Bauten
  3. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnungen
  4. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe des Soldes
  5. Anschaffungen und Reparaturen im Rahmen des bewilligten Budgets
  6. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters sowie für die Beförderung der Offiziere
  7. Beförderung des übrigen Feuerwehrekaders
  8. Antrag an den Gemeinderat zu Gesuchen betreffend dem freiwilligen Feuerwehrdienst und zur Befreiung von der Feuerwehripflicht
  9. Antrag an den Gemeinderat, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat
  10. Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen
  11. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen
  12. Erstellung der Pflichtenhefte für das Kommando, die Kommandostellvertretung, die Offiziere und höheren Unteroffiziere
  13. Genehmigung des jährlichen Übungsplans
  14. Aufgebot zur Rekrutierung
  15. Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen
  16. Antrag an den Gemeinderat über Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten
  17. Entscheid über Entschuldigungen der Angehörigen der Feuerwehr
  18. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung das Bezirksamt und andere interessierte Instanzen.

<sup>2</sup> Besteht ein Feuerwehrverband mit einer anderen Politischen Gemeinde richtet die gemeinsame Feuerschutzkommission ihre Anträge an die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden, die beide darüber zu befinden haben.

<sup>3</sup> Über Anträge für freiwilligen Feuerwehrdienst und Befreiung von der Dienstpflicht sowie Disziplinarmaßnahmen gegen Dienstpflichtige entscheidet alleine der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person.

### III. Feuerschutzbeauftragter

Feuerschutz-  
bewilligung **Art. 9** <sup>1</sup> Der Feuerschutzbeauftragte beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

Kontrolle **Art. 10** <sup>1</sup> Der Feuerschutzbeauftragte nimmt die Bau- und Abnahmekontrollen gemäss § 16 und 17 des Feuerschutzgesetzes vor. Er kann periodische Brandschutzkontrollen ausführen.

Mängel **Art. 11** <sup>1</sup> Der Feuerschutzbeauftragte ordnet die Massnahmen bei Mängeln gemäss § 21 des Feuerschutzgesetzes an.

<sup>2</sup> Allfällige Ersatzvornahmen verfügt der Gemeinderat.

Kaminfeger-  
wesen      **Art. 12** <sup>1</sup> Die Betreiber von wärmetechnischen Anlagen im Sinne von § 22 des  
Feuerschutzgesetzes haben diese periodisch durch einen Kaminfeger nach  
den Weisungen des kantonalen Amtes kontrollieren und falls notwendig  
reinigen zu lassen.

<sup>2</sup> Der Feuerschutzbeauftragte kann die Einhaltung der Kontroll- und  
Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen.

<sup>3</sup> Der Kaminfeger bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur  
Anzeige.

Feuerwehr-  
verbund      **Art. 13** <sup>1</sup> Jede Vertragsgemeinde kann einen eigenen Feuerschutzbeauftragten  
bestimmen.

## IV. Feuerwehr

### A. Aufgaben / Organisation

Aufgaben      **Art. 14** <sup>1</sup> Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Umwelt- und  
Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.

<sup>2</sup> Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboten  
werden.

<sup>3</sup> Bei Unruhen darf sie nur zur Schadenbekämpfung eingesetzt werden.

Dienstbetrieb      **Art. 15** <sup>1</sup> Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den  
Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der  
Feuerwehrkoordination Schweiz FKS sowie der kantonalen Stellen.

Organisation      **Art. 16** <sup>1</sup> Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:  
1. Feuerwehrkommandant  
2. Kommando  
3. Mannschaft  
4. Stabstellen und spezielle Dienste

Feuerwehr-  
kommandant      **Art. 17** <sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt  
diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.

<sup>2</sup> Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der  
Feuerwehr die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind.

<sup>3</sup> Er ist für sachgerechte Medieninformation in seinem Zuständigkeitsbereich  
verantwortlich. Ausnahmen kann er eigenständig anordnen.

Kommando      **Art. 18** <sup>1</sup> Das Kommando besteht nebst dem Feuerwehrkommandanten aus einem  
oder zwei Vizekommandanten sowie bei Bedarf aus weiteren Zug- oder  
Dienstchefs.

<sup>2</sup> Es unterstützt den Feuerwehrkommandanten in seiner Tätigkeit und wählt  
den Materialwart.

<sup>3</sup> Es kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen. Diese bedürfen der  
Genehmigung durch die Feuerschutzkommission.

Kader      **Art. 19** <sup>1</sup> Das Kader (Offiziere) unterstützt den Kommandanten bei seiner Aufgabe. Es  
gewährleistet die Ausbildung und den Einsatz in ihrem Verantwortungsbereich,  
ist für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich,  
erstellt die Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm und meldet dem

Materialwart alle Mängel und Verluste an Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

Materialwart **Art. 20** <sup>1</sup> Der Materialwart ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und protokolliert Prüfungen und Wartungen.

## B. Feuerwehrpflicht

Grundsatz **Art. 21** <sup>1</sup> Die Feuerwehrpflicht besteht für Männer und Frauen. Die Pflicht beginnt frühestens mit dem vollendeten 20. und endet spätestens mit dem vollendeten 50. Altersjahr. Die freiwillige Fortsetzung des Feuerwehrdienstes kann durch die Zustimmung des Gemeinderates an der Wohnsitzgemeinde verlängert werden.

<sup>2</sup> Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten oder Partner (sofern im selben Haushalt lebend).

<sup>3</sup> Die Feuerwehrpflicht für Ehegatten beginnt in dem Jahr in dem der jüngere Partner das 20. Altersjahr vollendet hat und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner das 50. Altersjahr vollendet hat. Gleiches gilt für eingetragene Partnerschaften.

Erfüllung der Pflicht **Art. 22** <sup>1</sup> Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat der jeweiligen Wohnsitzgemeinde entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat. Die Feuerschutzkommission kann dazu Anträge an den Gemeinderat stellen.

<sup>3</sup> Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

Befreiung **Art. 23** <sup>1</sup> Von der Feuerwehrpflicht bzw. von der Feuerwehersatzabgabe befreit werden können:

1. Mitglieder des Gemeinderates
2. Personen mit einem Invaliditätsgrad über 50 %
3. Angehörige einer Berufsfeuerwehr in einer der Verbundsgemeinden
4. Mitarbeiter in einer Blaulichtorganisation
5. Personen, die über 25 Jahre Feuerwehrdienst geleitete haben.

<sup>2</sup> Über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht oder den Erlass von Ersatzabgaben aus anderen Gründen entscheidet der Gemeinderat der jeweiligen Wohnsitzgemeinde auf Antrag der Feuerschutzkommission. Diese Gesuche sind schriftlich und unter Angabe der Gründe an die Feuerschutzkommission zu richten.

Ersatzabgabe **Art. 24** <sup>1</sup> Die Höhe der Ersatzabgabe wird im Rahmen der Vorgaben des Feuerschutzgesetzes durch die Stimmberechtigten der jeweiligen Politischen Gemeinde bestimmt.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Feuerwehr (eventuell für weitere Feuerschutzaufgaben) zu verwenden.

## C. Dienstpflichten

Pflichten der Feuerwehrleute **Art. 25** <sup>1</sup> Alle Feuerwehrangehörigen sind zu treuer Dienstleistung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen und zu korrektem Verhalten untereinander verpflichtet.

Disziplinar- massnahmen	<b>Art. 26</b>	<sup>1</sup> Bei ungenügender Einsatzbereitschaft und bei Widerhandlungen können Disziplinar-massnahmen eingeleitet werden.
Alarm	<b>Art. 27</b>	<sup>1</sup> Das Alarmierungssystem wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut. Die Gemeinde kann definierte Stellen in das Alarmdispositiv einbeziehen.  <sup>2</sup> Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.
Übungen	<b>Art. 28</b>	<sup>1</sup> Die Anzahl Übungen richten sich nach § 27 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung, FSV; RB 708.11). <sup>2</sup> Der Besuch von Grundausbildungen, Übungen und Kursen ist obligatorisch.
Entschuldigungen	<b>Art. 29</b>	<sup>1</sup> Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, wenn möglich vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot dem Kommandanten einzureichen.  <sup>2</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Krankheit, Unfall</li> <li>2. Militär- oder Zivildienst</li> <li>3. Todesfall in der Familie</li> <li>4. Schwangerschaft</li> <li>5. Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub</li> <li>6. Beruflich bedingte Absenz (Bestätigung des Arbeitgebers)</li> <li>7. Sitzungen und Aufgaben im Rahmen einer Behördentätigkeit</li> <li>8. Teilnahme als Aktive oder Aktiver an kantonalen oder eidgenössischen Anlässen, Kursen oder Meisterschaften</li> <li>9. Eigene Heirat oder Heirat eines Familienmitgliedes</li> </ol> <sup>3</sup> In weiteren Fällen entscheidet die Feuerschutzkommission.
Sold	<b>Art. 30</b>	<sup>1</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten für die Erfüllung ihrer Dienstpflicht Sold oder Taggelder gemäss Anhang I.
Ausrüstung	<b>Art. 31</b>	<sup>1</sup> Feuerwehrangehörige werden auf Kosten der Feuerwehr eingekleidet und ausgerüstet.
Sorgfaltspflicht	<b>Art. 32</b>	<sup>1</sup> Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verluste durch eigenes Verschulden, insbesondere durch Nachlässigkeit und Mutwilligkeit, haftet der Verursacher.  <sup>2</sup> Bei Austritt aus der Feuerwehr und Wegzug aus der Gemeinde sind die komplett erhaltene Bekleidung und Ausrüstung in gutem und gereinigtem Zustand unverzüglich abzugeben.  <sup>3</sup> Nicht komplett abgegebene Bekleidung und Ausrüstung kann in Rechnung gestellt und bei Nichtzahlung auf dem ordentlichen Betreuungsweg eingefordert werden.
Pflichtenheft	<b>Art. 33</b>	<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.
Übrige Anordnungen	<b>Art. 34</b>	<sup>1</sup> Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten sind Folge zu leisten.  <sup>2</sup> Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich und die Verbreitung an Dritte ist untersagt.

## **D. Kosten / Disziplinarstrafen / Rechtsmittel**

Kosten	<b>Art. 35</b>	<sup>1</sup> Einsätze der Feuerwehr in Zusammenhang mit versicherten Gefahren
--------	----------------	---

gemäss dem Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebG; RB 956.1) sind unentgeltlich. Vorbehalten sind vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Einsätze.

<sup>2</sup>Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher, dem Auftraggeber, dem Eigentümer oder dem Halter in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission.

<sup>3</sup>Die Entschädigung für besondere Aufgaben im Sinne von § 35 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes richtet sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde gemäss Anhang II.

<sup>4</sup>Einsätze, die durch Brandmeldeanlagen oder Sprinkleranlagen ausgelöst werden, werden verrechnet, sofern sie nicht unter Absatz 1 fallen (pro Kalenderjahr ist der erste Einsatz gratis). Die Höhe des Betrags legt die Feuerschutzkommission fest.

Disziplinarstrafen **Art. 36** <sup>1</sup>Die Verletzung der Dienstpflicht kann durch den jeweiligen Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis Fr. 1000.- oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

<sup>2</sup>Wer die Feuerwehr bös- oder mutwillig alarmiert, muss mit Strafe und Auferlegung der verursachten Kosten rechnen.

Rechtsmittel **Art. 37** <sup>1</sup>Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 30 Tagen schriftlich Rekurs beim jeweiligen Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde erhoben werden.

## V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 38** <sup>1</sup>Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die beiden Gemeindeversammlungen der beiden Vertragsgemeinden und das zuständige kantonale Departement auf den 01.01.2023 in Kraft.

<sup>2</sup>Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 1. Januar 2011 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung Hefenhofen beschlossen am: 01.12.2022

Der Gemeindepräsident

  
Thomas Schnyder



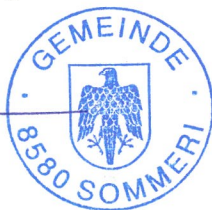
Der Gemeindeschreiber:

  
Matthias Tödtli

Von der Gemeindeversammlung Sommeri beschlossen am: 05.12.2022

Die Gemeindepräsidentin

  
Priska Rechsteiner




Der Gemeindeschreiber:

  
Björn Stäheli

Vom Departement für Justiz und Sicherheit mit Entscheid vom \_\_\_\_\_ genehmigt.

Frauenfeld, **3. Jan. 2023**

Die Departementschefin:

  
Cornelia Komposch



## **Anhang I**

### **zur Vereinbarung zum Vertrag über die gemeinsame Feuerwehr (Feuerwehrverbund Hefenhofen-Sommeri) zwischen den Politischen Gemeinden Hefenhofen und Sommeri**

Die bei Unterzeichnung der Vereinbarung gültigen Ansätze für Sold, Taggelder und Entschädigungen sowie Bussen für Angehörige der Feuerwehr:

#### **Sitzungsgelder**

Feuerschutzkommission:	je angefangene ½ Stunde wird aufgerundet	Fr. 50.- / Stunde
Kader	je angefangene ½ Stunde wird aufgerundet	Fr. 40.- / Stunde
Offizierssitzung	je angefangene ½ Stunde wird aufgerundet	Fr. 40.- / Stunde

#### **Kurse**

Tagespauschale AdF für Kurse etc.	Fr. 300.-
Auswärtige Verpflegung (ab 4 h Kurs)	Fr. 15.- pauschal
Fahrtspesen (Kurse; beauftragte Fahrten)	Fr. 0.80 / km

#### **Funktions- und Jahresentschädigung**

Feuerwehr-Kommandant	Fr. 1200.- pauschal
Feuerwehr-Vize	Fr. 600.- pauschal
Materialwart	Fr. 500.- pauschal
Materialwart-Stv.	Fr. 250.- pauschal
Offiziere	Fr. 250.- pauschal
Zugführer	Fr. 500.- pauschal
Chef Verkehr	Fr. 250.- pauschal
Chef Sanität	Fr. 150.- pauschal
Chef Elektra	Fr. 150.- pauschal
Chef Atemschutz	Fr. 600.- pauschal
Stv. Chef Atemschutz	Fr. 300.- pauschal
Chef Ausbildung	Fr. 600.- pauschal
Fourier	Fr. 300.- pauschal

#### **Spesen**

Feuerwehr-Kommandant	Fr. 300.- pauschal
Atemschutz Materialwart	Fr. 300.- pauschal
Materialwart	Fr. 300.- pauschal

#### **Sold**

Feuerwehr Sold Übungen:		
	Chargierte	Fr. 16.-/Std.
	Mannschaft	Fr. 12.-/Std.
	Zusätzliche Übungen Einzelne (Fahrschule, Atemschutz etc.)	Fr. 12.-/Std.

Feuerwehr Einsatzsold	für alle Feuerwehr-Angehörigen	Fr. 25.-/Std.
Traktor / Privatfahrzeuge		Fr. 30.-/Übung
Arbeiten ausserhalb Übungen		Fr. 25.-/Std.
<b><u>Bussen</u></b>		
Busse		Fr. 20.-/Übung
Ab 2. Busse		Fr. 40.-/Übung
Wenn keine Übungen besucht werden – Ausschluss		Fr. 150.- (zusätzlich zur Busse)
Materialverlust		Fr. 1'500.- maximal

## **Anhang II**

### **zur Vereinbarung zum Vertrag über die gemeinsame Feuerwehr (Feuerwehrverbund Hefenhofen-Sommeri) zwischen den Politischen Gemeinden Hefenhofen und Sommeri**

Die bei Unterzeichnung der Vereinbarung gültigen Ansätze für übrige Einsätze, welche dem Verursacher, dem Auftraggeber, dem Eigentümer oder dem Halter in Rechnung gestellt werden können:

#### **Fremdarbeiten**

Verkehrsdienst, Saalwache usw.

nach Aufwand, minimal Fr. 200.-

#### **Fehlalarm**

einer automatischen Brandanlage

nach Aufwand, minimal Fr. 200.-

#### **weitere Dienstleistungen**

nach Beschluss Gemeinderat  
auf Antrag der Feuerschutzkommission

nach Aufwand, minimal Fr. 200.-